

Amtsblatt

Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte



Nr. 9

Anröchte, 7. Oktober 2026

31. Jahrgang

Inhalt	Seite
1. Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Anröchte	43
2. Öffentliche Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren	47

Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Anröchte

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 22.09.2026 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

I. Hauptausschuss**1. Allgemeine Zuweisungen im Rahmen der Gemeindeordnung NW (GO)**

- 1.1 Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Abs. 1 GO).
- 1.2 Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses (§ 57 Abs. 2 GO) wahr.
- 1.3 Der Hauptausschuss entscheidet in Dringlichkeitsangelegenheiten anstelle des Rates unter Beachtung des § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO.
- 1.4 Für die Entscheidung über Anregungen und Beschwerden der Einwohner gem. § 24 GO wird der Hauptausschuss bestimmt.

2. Entscheidungsbefugnis gem. § 41 Abs. 2 GO

- 2.1 Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit nicht einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister die Entscheidungsbefugnis zusteht.
- 2.2 Entscheidungen in allen sonstigen wichtigen Verwaltungsgeschäften, deren Entscheidung gemäß § 41 Abs. 1 GO NW nicht dem Rat vorbehalten und auch nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist.
- 2.3 Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das dem beamtenrechtlichen Grundverhältnis entsprechende Arbeitsverhältnis eines Beschäftigten zur Gemeinde verändern, trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.
- 2.4 Entscheidung über die Zulassung von örtlichen Vereinen und Verbänden für drei Ausschankstellen bei der Anröchter Herbstkirmes. Alle anderen Vergaben zur Anröchter Herbstkirmes obliegen dem Bürgermeister.
- 2.5 Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz

3. Vorberatung und beschlussreife Vorbereitung

- 3.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen
- 3.2 Gemeindesatzungen, mit Ausnahme von Satzungen, für die Fachausschüsse zuständig sind
- 3.3 Förderung und Neuansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben, sowie der Wirtschaftsförderung
- 3.4 Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und Entgelte sowie der Mietsätze für das Bürgerhaus und das Dorfgemeinschaftshaus Klieve
- 3.5 Errichtung, Erweiterung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen
- 3.6 Abfallbeseitigung

II. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die Aufgaben der Rechnungsprüfung nach

§ 59 Abs. 3, § 92 Abs. 5 und § 101 GO sowie sonstigen gesetzlichen Rechnungsprüfungen.

III. Wahlprüfungsausschuss

Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die beschlussreife Vorbereitung des Beschlusses der Gemeindevertretung über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl.

IV. Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss

1. Entscheidungsbefugnis gem. § 41 Abs. 2 GO

- 1.1 Zurückstellung von Baugesuchen
- 1.2 Anträge im Außenbereich nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und dem Abgrabungsgesetz
- 1.3 Bauanträge zu ortsbildprägenden Gebäuden im Ortskern Anröchte
- 1.4 Anträge nach den Abfallgesetzen zur Errichtung und Änderung von Abfallbehandlungs/-beseitigungsanlagen
- 1.5 Anträge für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 800 qm Verkaufsfläche
- 1.6 Erstaufforstungen und Landschaftspflege im Außenbereich

- 1.7 Detailplanung, Auftragsvergabe und Durchführung von Bauvorhaben im Rahmen des Haushaltsplanes, Bauprogramme von Straßenbaumaßnahmen u. a.
- 1.8 Festlegung der Straßenbezeichnungen
- 1.9 Forstwirtschaftsplan
- 1.10 Erteilung oder Versagung nach § 36a BauGB (sogenannter Bau-Turbo) in den Fällen, in denen das Vorhaben von den vom Rat der Gemeinde Anröchte beschlossenen Leitlinien abweicht oder diesen widerspricht

2. Vorberatung und beschlussreife Vorbereitung

- 2.1 Flächennutzungsplan
- 2.2 Bebauungspläne sowie sonstige Satzungen aufgrund baurechtlicher oder landschaftsrechtlicher Vorschriften
- 2.3 Veränderungssperre
- 2.4. Abgabe von Stellungnahmen zu übergeordneten Fachplänen (z. B. Raumordnungs-, Regional- und Landschaftsplänen)
- 2.5 Bauliche Investitionen für den Hochbau, Straßen- und Wegebau einschl. der Wirtschaftswege
- 2.6 Abwasserbeseitigungskonzept sowie Be- und Entwässerungspläne
- 2.7 Fördermaßnahmen an gemeindeeigenen ortsbildprägenden Projekten
- 2.8 Straßen- und Wegekonzzept
- 2.9 Wirtschaftswegekonzzept

V. Bildungs-, Sport- und Sozialausschuss

1. Entscheidungsbefugnis gem. § 41 Abs. 2 GO

- 1.1 Angelegenheit der Gleichstellung
- 1.2 Angelegenheiten der sozialen Sicherung und Betreuung
- 1.3 Durchführung von sportlichen, kulturellen und sozialen Veranstaltungen
- 1.4 Angelegenheiten der Volkshochschule
- 1.5 Angelegenheiten der Musik- und Kunstschule

- 1.6 Haus- und Benutzungsordnung für Schuleinrichtungen und -gebäude

2. Vorberatung und beschlussreife Vorbereitung

- 2.1 Bedarfsplanung für Kindergärten, Schulen, Jugendräume, Sportstätten, Begegnungsstätten, Bürgerhäuser, Bäder
- 2.2 Abgabe von Stellungnahmen zu Bedarfsplanungen anderer Träger im sozialen Bereich
- 2.3 Festlegung der Richtlinien für die Ausstellung des Familienpasses

VI. Ausschuss für Mobilität, Klima und Digitalisierung

1. Entscheidungsbefugnis gem. § 41 Abs. 2 GO

--

2. Vorberatung und beschlussreife Vorbereitung

- 2.1. Vorberatung und Mitwirkung an der Erstellung des Mobilitätsentwicklungsplans und daraus resultierende Maßnahmen, u.a. des ÖPNV, der Elektromobilität, der Radwege und des Individualverkehrs
- 2.2. Verkehrsentwicklungspläne
- 2.3. Radwegekonzept
- 2.4. Angelegenheiten des Klimaschutzes
- 2.5. Ausbau digitaler Infrastrukturen, u.a. Breitband, Mobilfunk oder Datenplattformen
- 2.6. Fördermaßnahmen im Bereich Mobilität, Klimaschutz und Digitalisierung
- 2.7. Beratung über die technischen und strategischen Möglichkeiten, die sich durch den digitalen Wandel ergeben.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 6. Oktober 2026

Gemeinde Anröchte
Der Bürgermeister
S c h m i d t
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Natursteinwerk Rinsche GmbH beantragt bei dem Landrat des Kreises Soest die Tieferlegung des bestehenden Steinbruchs „Stübbenklei“ in Anröchte auf folgenden Flächen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Anröchte	15	3, 137, 142, 144, 148

Durch die geplanten Abgrabungen wird Grundwasser angeschnitten. Dieses stellt den Tatbestand der Herstellung eines Gewässers nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung dar und bedarf somit der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Für dieses Verfahren besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Mit der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen erfolgt gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

Die Planunterlagen einschließlich des Umweltverträglichkeitsberichts liegen in der Zeit vom

15.10.2026 bis einschließlich 16.11.2026

bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Zimmer 26 während der Dienststunden montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00, montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Einwendungen gegen das Vorhaben können dort spätestens bis zum

30.11.2026

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Innerhalb dieser Frist können Einwendungen schriftlich auch bei dem Landrat des Kreises Soest, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest, eingereicht oder zur Niederschrift im vorgenannten Dienstgebäude erklärt werden. Zur Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift wird um vorherige Terminabsprache mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartnerin Frau Reinhild Reckmann, wasserwirtschaft@kreis-soest.de, Telefon: 02921 / 30-2207) gebeten.

Einwendungen kann jeder erheben, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der o. g. Frist schriftlich oder zur Niederschrift bei den o. g. Stellen Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Vertretern der beteiligten Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert, es sei denn, dass dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf den Erörterungstermin verzichten (§§ 67 Abs. 2 Nr. 1 u. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NW – vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung).

Der nichtöffentliche Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass

- a) verspätet erhobene Einwendungen (nach Ablauf des 30.11.2026 eingehende Einwendungen), die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder das Verfahren verzögern, ausgeschlossen sind,
- b) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Soest, den 22.09.2026

Kreis Soest
Der Landrat
Untere Wasserbehörde

Im Auftrag

gez.
Reckmann